

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Stadt Konstanz erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher, Pizzakartons und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2 Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Meldepflicht

Wer einen Betrieb betreibt in dem die in § 1 aufgeführten Einwegverpackungen bzw. Einweggeschirr für den genannten Zweck genutzt werden, ist verpflichtet dieses unverzüglich der Stadt, Kämmerei Abteilung Steuern, gesondert anzuzeigen. Dabei sind die genutzten Steuergegenstände und der erwartete Verbrauch mitzuteilen.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkerverpackung 0,50 €
2. jedes Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 €
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 €

§ 5 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die nach § 2 steuerpflichtigen Personen haben bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(4) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

(5) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erlassen, wenn die steuerpflichtigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllen.

§ 7 Vorauszahlung

(1) Die Stadt Konstanz ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

§ 8 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

(1) Die nach § 2 steuerpflichtigen Personen haben Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, haben die steuerpflichtigen Personen sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 9 Prüfungsrecht

Beauftragte der Stadt sind berechtigt beim Steuerschuldner nach § 2 zwecks Nachprüfung der Steuerpflicht alle hierfür maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Die Steuerschuldner sind darüber hinaus verpflichtet, über alle Fragen, die die Erhebung und Abführung der Verpackungssteuer betreffen, Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunales Abgabengesetz Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 3 und 6 Absatz 3 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Konstanz

Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.